

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Richtlinie für den Strategischen Forschungsfonds der HHU (SFF) vom 12.12.2022	2
Verfahrenshinweis	7

RICHTLINIE FÜR DEN STRATEGISCHEN FORSCHUNGSFONDS DER HHU (SFF) VOM 12.12.2022

Ziele des Strategischen Forschungsfonds

Zu den Zielen der Hochschulentwicklungsplanung der HHU im Bereich Forschung gehören unter anderem die Unterstützung von Profilbildungsprozessen, die Erhöhung der Zahl von Verbundforschungsprojekten, die Stärkung einer leistungsstarken Einzelforschung oder die Förderung von Forschenden in einer frühen Karrierephase. Darüber hinaus soll der inter- und transdisziplinäre Diskurs mit seinen besonderen Herausforderungen aktiv befördert werden.

Der Strategische Forschungsfonds (SFF) unterstützt diese Ziele durch geeignete Programmlinien und trägt dazu bei, dass die Forschenden der Universität erfolgreiche Drittmittelanträge auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene stellen können.

Programmlinien

- Zukunftsgruppen
 - Seniorgruppen
 - Juniorgruppen
- Verbundanträge
- Projektanträge in einer frühen Karrierephase
- Interdisziplinäre Projekte mit explorativem Charakter
- Drittmittelbonus für Nachwuchswissenschaftler*innen

Die aktuell gültigen Programmlinien und Ausschreibungen sind auf der Webseite <https://www.forschung.hhu.de/forschungsfoerderung-und-services/antragsberatung/strategischer-forschungsfonds> aufgeführt. Um die Ziele der HHU im Bereich Forschung zu unterstützen, kann das Rektorat Programmlinien ändern oder beenden sowie neue Programmlinien beschließen.

Über die Programmlinien hinaus verfügt das Rektorat im Rahmen des SFF über einen Fonds in Höhe von ca. 1 Mio. EUR pro Jahr, um strategische Maßnahmen für die Forschung an der HHU flexibel und an den jeweiligen Einzelfall angepasst auf den Weg zu bringen.

Regelungen für Angehörige der Medizinischen Fakultät

Angehörige der Medizinischen Fakultät sind im SFF nicht antragsberechtigt. Die Medizinische Fakultät verfügt im Rahmen der Forschungskommission über eigene Förderinstrumente zur Unterstützung der Forschung ihrer Fachbereiche.

Für die Programmlinien „Zukunftsgruppen“ sowie „Interdisziplinäre Projekte mit explorativem Charakter“ ist eine Beteiligung von Angehörigen der Medizinischen Fakultät möglich. Werden in diesen Programmlinien Mittel für Teilprojekte von Angehörigen der Medizinischen Fakultät beantragt, werden diese durch die Medizinische Fakultät finanziert. In diesem Fall ist mit dem Antrag eine Bestätigung des Dekans der Medizinischen Fakultät einzureichen, dass die entsprechenden Kosten übernommen werden.

Aus dem Rektoratsfonds Forschung können keine Vorhaben von Angehörigen der Medizinischen Fakultät unterstützt werden. Das heißt, alle Grundaustattungs- und Unterstützungsleistungen für Projekte bzw. Teilprojekte von Angehörigen der Medizinischen Fakultät werden durch die Medizinische Fakultät finanziert.

Mittelbereitstellung

Das Budget für den Strategischen Forschungsfonds wird aus Haushaltsmitteln der HHU zur Verfügung gestellt. Das Budget wird durch das Dezernat Forschung und Transfer jedes Jahr überprüft und im Rahmen der Budgetanmeldungen für das Folgejahr angemeldet. Die Höhe orientiert sich einerseits am zentralen Anteil der jährlich eingeworbenen Overheadmittel und andererseits am Bedarf der SFF-Programmlinien und des Rektoratsfonds Forschung.

SFF-Beirat

Der SFF-Beirat begutachtet mit Ausnahme von Anträgen bis zu einem Fördervolumen von 20.000 EUR die eingegangenen Anträge und spricht eine Förderempfehlung für das Rektorat aus. Er wird durch das Rektorat bestellt und setzt sich wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- zwei vom Rektorat benannte Prorektor*innen,
- die Dekan*innen der am SFF beteiligten Fakultäten (exklusive Medizin)
- vier Forschende der HHU aus verschiedenen Fachbereichen, davon mind. eine Person in einer frühen Karrierephase (Recognized bzw. Established Researcher, R2-3 der EU-Klassifizierung¹) und drei Personen mit dokumentierten Erfahrungen bei der Begutachtung von Forschungsanträgen (Established oder Leading Researcher, R3-R4 der EU-Klassifizierung).

¹ Siehe <https://euraxess.ec.europa.eu/europe/career-development/training-researchers/research-profiles-descriptors>

Beratende Mitglieder:

- ein*e Vertreter*in der Medizinischen Fakultät

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist einmal möglich. Das Rektorat überträgt einer bzw. einem der beiden Prorektorinnen/Prorektoren den Vorsitz.

Der SFF-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Antragseinreichung

- Alle Anträge müssen elektronisch übermittelt werden.
- Konkrete Informationen zur Antragseinreichung und den Antragsunterlagen sind abrufbar unter <https://www.forschung.hhu.de/forschungsfoerderung-und-services/antragsberatung/strategischer-forschungsfonds>
- Anträge, die unvollständig sind oder nach der Einreichungsfrist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Sofern in den einzelnen Förderlinien nicht anders angegeben, können Anträge zum 15. April und zum 15. Oktober (Ausschlussfristen) gestellt werden.

Förderentscheidung

Über die Förderung der Anträge entscheidet das Rektorat unter Berücksichtigung der Empfehlung des SFF-Beirats.

Bei Anträgen mit einem Fördervolumen von bis zu 20.000 EUR delegiert das Rektorat die Entscheidung an die Dezernentin bzw. den Dezernenten des Dezernats Forschung und Transfer. Das Dezernat informiert die Prorektorin bzw. den Prorektor für Forschung und Transfer sowie den Kanzler über die getroffenen Entscheidungen.

Mittelverwendung

Allgemein

- Die SFF-Mittel sind sparsam und wirtschaftlich gemäß der LHO NRW zu verwenden. Die Geförderten sind für die Durchführung des Vorhabens verantwortlich. Nicht verausgabte Mittel verfallen zum Projektende.
- Für die Abrechnung von Reisekosten gilt das für die HHU maßgebende Landesreisekostengesetz NRW.

Personalmittel

- Es gilt das Tarifrecht des Landes NRW, TV-L.
- Wenn wissenschaftliches Personal aus Mitteln des SFF eingestellt wird, ist dieses mit dem jeweils üblichen Lehrdeputat zu versehen.

Berichtswesen

- Sechs Monate nach Ablauf der Förderung ist ein wissenschaftlicher Abschlussbericht im Dezernat Forschung und Transfer einzureichen. Dieser soll zum Verlauf und den Ergebnissen des Projekts Auskunft geben.
- Publikationen oder Wissenschaftspreise, die aus den SFF-geförderten Projekten hervorgegangen sind, sind ebenfalls einzureichen.
- Bei den Förderlinien mit Anschubcharakter ist der bei einer externen Förderorganisation gestellte Antrag einzureichen.
- Solange der Abschlussbericht und der bei der externen Förderorganisation eingereichte Antrag nicht vorliegen, kann die bzw. der Projektverantwortliche in der betreffenden Programmlinie keinen neuen Antrag beim SFF stellen. Bei Programmlinien für Verbundprojekte bezieht sich dies auf die bzw. den Hauptantragstellenden.

Verpflichtungen

Mit der Annahme der Förderung verpflichten sich die Projektverantwortlichen:

- die Ordnung der HHU über die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten,
- sämtliche für das Projekt einschlägigen Gesetze sowie sonstige projektbezogenen Vorschriften zu beachten und insbesondere eventuell erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen (z.B. Ethik-Votum, Exportkontrollrecht, Nagoya-Protokoll),
- die Richtlinie der HHU zum Forschungsdatenmanagement zu beachten,
- die Verpflichtungen aus dem Abschnitt Berichtswesen einzuhalten,
- und - sofern zutreffend:
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen, an identifizierbarem menschlichen Material und an identifizierbaren Daten insbesondere das Embryonenschutzgesetz, das Stammzellgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz sowie die Deklaration von Helsinki in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten,
 - die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie der Versuchstierverordnung einzuhalten,
 - bei Vorhaben mit möglichen sicherheitsrelevanten Aspekten ("Dual-Use Research of Concern") die Handreichung der DFG und der Leopoldina „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“ in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen, das Risiko-/Nutzen-Verhältnis abzuwägen und Maßnahmen zur Risikominimierung einzuplanen,
 - die Vorgaben des Gentechnikgesetzes im Rahmen von Versuchen mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) einzuhalten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 29.09.2022.

Düsseldorf, den 12.12.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.